

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300219/18 - Ha

Linz, am 28. September 1989

DVR.0069264

Bundesgesetz, mit dem das
 Mineralölsteuergesetz geändert
 wird;
 Entwurf - Stellungnahme

Zu GZ Min-100/7-III/11/89(3) vom 10. August 1989

An das

Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Z! *62-65/981*
 Datum: 5. OKT. 1989
5. OKT. 1989 *M. Schmid*
St. Pöltner

Das Amt der o.ö. Landesregierung beeht sich, zu dem mit der do. Note vom 10. August 1989 versandten Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Der Entwurf zu einer Novellierung des Mineralölsteuergesetzes sieht eine Ausweitung der Besteuerung von Treibstoffen auf alle flüssigen Kohlenwasserstoffe, Kohlenwasserstoffverbindungen und andere Kraftstoffe vor, die sich zum Antrieb von Motoren eignen. Begründet wird dieses Vorhaben mit dem Hinweis auf die Steuergerechtigkeit, die Konkurrenzvorteile und einen Richtlinienvorschlag der EG-Kommission aus dem Jahr 1973. Die geplante Ausweitung der Besteuerung zielt insbesondere auf Spindelöle sowie auf den aus Raps erzeugten "Biodiesel", die nach der geltenden Gesetzeslage nicht Gegenstand der Mineralölsteuer sind.

Eine Besteuerung von "Biodiesel" wird aus den nachstehenden umweltpolitischen, volkswirtschaftlichen und agrarpolitischen Gründen abgelehnt:

1. Der aus Raps gewonnene "Biodiesel" ist ein neuer, besonders umweltfreundlicher Treibstoff. "Biodiesel" belastet die Umwelt wesentlich

weniger als herkömmlicher Treibstoff. Insbesondere ist die Immissionsbelastung im Motorbetrieb mit "Biodiesel" bei

- * Kohlendioxid (CO₂), das für den Treibhauseffekt verantwortlich ist,
- * Schwefeldioxid (SO₂), das ein wesentlicher Verursacher des "Sauren Regens" ist,
- * Kohlenwasserstoffen (HC), die für das Waldsterben wesentlich mitverantwortlich sind,
- * polzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAH), die als krebserregend gelten, und
- * Dieselruß, der als Träger der krebserregenden Bestandteile im Abgas fungiert,

wesentlich geringer als bei herkömmlichem Dieselkraftstoff.

Eine Untersuchung der "Biodiesel"-Emissionen, die von der Bundesanstalt für Landtechnik in Wieselburg und der ARGE Technischer Umweltschutz von der Technischen Universität Wien gemeinsam durchgeführt wurde, ergab folgendes Ergebnis:

- CO₂: Energieträger aus nachwachsenden Rohstoffen tragen grundsätzlich nicht zur Entstehung der CO₂-Glocke, die für den Treibhauseffekt (Erwärmung der Erdatmosphäre) verantwortlich ist, bei. Das bei der Verbrennung (ansonsten) entstehende CO₂ wurde während des Wachstums der Rapspflanze bei der Assimilation bereits verbraucht. Dadurch bleibt der CO₂-Haushalt der Atmosphäre (anders als bei der Verbrennung von fossilem Dieselkraftstoff) im Gleichgewicht.
- SO₂: "Biodiesel" ist praktisch frei von Schwefel. Während herkömmlicher Dieselkraftstoff bis 0,15 % Schwefel enthält, beträgt der Schwefelgehalt von "Biodiesel" nur 0,002 %. Das entspricht einem Hundertstel des Schwefelgehaltes von herkömmlichem Dieselkraftstoff.
- HC: Die Emission der Gesamt-HC (Aldehyde und Aromaten) ist bei "Biodiesel" um rund 50 % niedriger als bei herkömmlichem Diesel. Die Emission von Aldehyden liegt um 30 %, jene von Aromaten um 60 %

- 3 -

unter den vergleichbaren Werten der Emission von herkömmlichem Diesel.

- Dieselruß: Je nach Motortype betragen die Rußemissionswerte von "Biodiesel" nur rund 30 bis 50 % jener von Dieselkraftstoff.

Bedeutend im Zusammenhang mit den Auswirkungen von "Biodiesel" auf die Umwelt ist auch die rasche biologische Abbaubarkeit des Produktes. "Biodiesel" wird innerhalb von nur vier Tagen zu 90 % und innerhalb von acht Tagen vollständig abgebaut.

Eine Besteuerung von "Biodiesel" würde daher auch im Widerspruch zu den energie- und umweltpolitischen Zielsetzungen, die im Energiebericht 1986 der österreichischen Bundesregierung festgelegt sind, stehen, in dem dem forcierten Einsatz erneuerbarer Energieträger die höchste Priorität eingeräumt und eine erweiterte finanzielle Förderung verlangt wird.

Die pauschale Besteuerung von erneuerbaren, heimischen Kraftstoffen - wie "Biodiesel" - in gleicher Weise wie herkömmliche Mineralöle im Sinne des vorliegenden Gesetzentwurfes steht auch im Widerspruch zum Energiekonzept Oberösterreichs, in dem die verstärkte Förderung des Einsatzes alternativer Energieträger festgehalten ist.

Das Land Oberösterreich wie auch die Österreichische Bundesregierung haben daher zur Errichtung einer "Biodiesel"-Produktionsanlage in Aschach erhebliche Förderungsmittel geleistet.

Mit der Erzeugung von "Biodiesel" schlüpft Österreich in eine internationale sehr beachtete Pionierrolle. Das Interesse am österreichischen Know-How zur Erzeugung von hochwertigem Rapsöl-Methylester ("Biodiesel"), der ohne technische Veränderungen in Dieselmotoren eingesetzt werden kann, ist groß. Aus ganz Europa und aus den Vereinigten Staaten liegen Angebote für die Übernahme der Lizenz vor.

Die Besteuerung von "Biodiesel" würde auch gegen den internationalen Trend, der klar in Richtung stärkerer Besteuerung der nicht erneuerbaren und steuerliche Begünstigung der erneuerbaren Energien geht. Typisches Beispiel ist die steuerliche Begünstigung von Ethanol in Frankreich, aber auch die Pläne in der Bundesrepublik Deutschland und Dänemark, die Abgaben auf Öl, Kohle und Gas zu erhöhen.

2. Über die Bedeutung für die Umwelt hinaus hat die Erzeugung von "Biodiesel" auch bedeutende volkswirtschaftliche Aspekte.

Mit der Erzeugung von "Biodiesel" verfügt Österreich über einen Know-How-Vorsprung bei der Erzeugung von erneuerbarer Energie, der durch eine Besteuerung von "Biodiesel" (wodurch die Erzeugung unrentabel gemacht würde) an das Ausland verloren ginge. Die Erzeugung von "Biodiesel" ist überdies der Einstieg in den Bereich der Erzeugung von umweltfreundlichen Schmierölen und -fetten, die ebenso wie erneuerbare Energieformen im Ausland bereits gefördert werden.

Mit dem "Biodiesel"-Verfahren verfügt Österreich über Hochtechnologie, die auch in Krisensituationen eine Versorgung mit Treibstoff garantiert.

Die im "Biodiesel"-Produktionsprozeß anfallenden Nebenprodukte wie Rapsölkuchen und Glyzerin tragen zu einer Verbesserung der Handelsbilanz bei. Glyzerin für die Industrie wird derzeit importiert. Die bei der "Biodiesel"-Produktion anfallenden 1.000 Tonnen können zur Gänze auf dem österreichischen Markt untergebracht werden. Ähnlich die Situation beim Rapsölkuchen, einem hochwertigen Eiweißfuttermittel: In diesem Bereich werden jährlich mehr als 500.000 Tonnen Soja importiert; sie können zum Teil durch Rapsölkuchen substituiert werden.

Die Erzeugung von "Biodiesel" aus Raps würde gegenüber dem Export von Getreide erhebliche Einsparungen bringen. Eine Besteuerung würde die-

- 5 -

se Einsparungschance zunichte machen, weil "Biodiesel" nicht konkurrenzfähig wäre und auf die Produktion verzichtet werden müßte.

3. Aus agrarpolitischer Perspektive bedeutet die Erzeugung von "Biodiesel" für die Landwirtschaft den lange geforderten Einstieg in einen neuen Produktionsbereich außerhalb der von Überschüssen gekennzeichneten Nahrungsmittelmärkte.

Die Erzeugung von "Biodiesel" bietet der Landwirtschaft eine sichere Absatzmöglichkeit und neue Einkommenschancen, von denen nicht nur die Getreidebauern, sondern auch die gesamte Landwirtschaft profitieren wird. Überdies hat Raps, der Rohstoff für "Biodiesel", durch seine lange Vegetationszeit und Bodenbedeckung und seine hervorragende Bodendurchwurzelung eine stark bodenverbessernde Wirkung.

4. Was die EG-Konformität der Mineralölsteuer betrifft, darf auch auf die Kommissionsvorschläge zu den Verbrauchsteuern im Weißbuch der Kommission an den Europäischen Rat (3. Teil - Beseitigung der Steuerschranken - Punkte 213 ff) hingewiesen werden. Bei der Mineralölsteuer handelt es sich demnach um eine derjenigen Verbrauchsteuern, die nach dem Vorschlag der Kommission beibehalten werden sollen. Die Mitgliedstaaten werden aber die erforderlichen Anpassungen beim Anwendungsbereich ihrer Verbrauchsteuern vorzunehmen haben, da eine Steuerharmonisierung nicht allein durch eine Annäherung der Steuersätze erreicht werden kann, sondern auch eine Angleichung der Bemessungsgrundlagen bedingt.

Unter diesem Gesichtspunkt ist für die geplante Besteuerung von "Biodiesel" auch auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament vom 14. Juni 1989 hinzuweisen, in der die Kommission die Auffassung vertrat, daß ein flexibleres Vorgehen bei den Verbrauchsteuern (auch bei Mineralölerzeugnissen) notwendig sei. Die Kommission wird daher vorschlagen, auf Mineralölerzeugnisse entweder Einheitssätze oder Spannen von Sätzen anzuwenden. Die Kommission brachte aber zum Ausdruck, bei ihren Vorschlägen vor allem die Ver-

- 6 -

bindungen mit anderen sektoriellen Politiken (Transport, Energie und Umwelt) berücksichtigen zu wollen.

Im Hinblick auf die o.a. Ausführungen wäre daher eine Beibehaltung der bestehenden Gesetzeslage, wonach "Biodiesel" nicht Gegenstand der Mineralölsteuer ist, EG-konform.

Im übrigen darf darauf hingewiesen werden, daß zur verfassungsrechtlichen Absicherung der derzeitigen Abgabenstruktur die Länder einer Novellierung des § 6 F-VG 1948 zwar zustimmten, die Finanzausgleichspartner aber im Zuge der Verhandlungen über die Paktierung des Finanzausgleiches ab dem Jahr 1989 übereinkamen, "hinsichtlich der Anwendung dieser verfassungsrechtlichen Bestimmungen jeweils im gegenseitigen Einvernehmen vorzugehen" (siehe Punkt II, 2 des Resümeeprotokolls über die Paktierung des Finanzausgleiches ab dem Jahr 1989). In den Allgemeinen Bestimmungen der Erläuterungen zum Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Finanzverfassungsgesetz 1948 geändert wurde, werden die Umsatzsteuer und die Mineralölsteuer ausdrücklich als Beispiele für verfassungsrechtlich nicht abgesicherte Abgaben angeführt. Auf Grund des FAG-Pakts bedarf daher der gegenständliche Novellierungsentwurf des Mineralölsteuergesetzes 1981 des Einvernehmens aller Finanzausgleichspartner.

Auf Grund der angeführten umweltpolitischen, volkswirtschaftlichen und agrarpolitischen Gründe wird eine Besteuerung von "Biodiesel" abgelehnt.

25 Mehrabdrucke dieser Stellungnahme werden u.e. dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r

Landesamtsdirektor

b.w.

- 7 -

Amt der o.ö. Landesregierung

Verf(Präs) - 300219/18 - Ha

Linz, am 28. September 1989

DVR.0069264

a) Allen
Oberösterreichischen Abgeordneten zum
Nationalrat und zum Bundesrat

b) An das
Präsidium des Nationalrates (25-fach)
1017 Wien, Dr. Karl Renner-Ring 3

c) An alle
Ämter der Landesregierungen

d) An die
Verbindungsstelle der Bundesländer
beim Amt der NÖ. Landesregierung
1014 Wien, Schenkenstraße 4

zur gefälligen Kenntnis.

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. E. P e s e n d o r f e r
Landesamtsdirektor

F.d.R.d.A.: